

Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Leverkusen am

Mittwoch, 11.02.2026, 09:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Burscheid, Blatt 833, BV lfd. Nr. 22

Gemarkung Burscheid, Flur 9, Flurstück 354, Waldfläche Verkehrsfläche, Am Waldbeerenberg, Größe: 4.787 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das von Ost nach West stark abfallende Waldgrundstück (ca. 14%) im Landschaftsschutzgebiet. Die Zuwegung zum Waldgrundstück erfolgt über kleine forstwirtschaftliche Wege, größtenteils zu Fuß, z.B. von der L359 aus oberhalb des Campingplatzes Richtung Westen oder von der Ortschaft Paffenlöh Richtung Norden (Weg links von Haus Nr. 1 am Ortseingang). Der vorgefundene Aufwuchs besteht vorwiegend aus Rotbuchen und Eichen im Alter von ca. 135 bis 140 Jahren. Über das Grundstück verläuft ein (Wander-) Weg (beanspruchte Fläche ca. 395 m² gem. Liegenschaftsbuch).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 13.03.2025 auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.